



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau  
Susanne Jansen

Per E-Mail:  
s.jansen.pckyvand6@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Charlotte Becker-Adam  
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 05.03.2019  
GESCHÄFTSZ. 15-710/001 II#0675

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag bei dem ZDF vom 19. September 2019**

HIER Vermittlung bei dem IFG-Antrag „StreamOn Vertrag zwischen Telekom und öffentlich  
rechtliche Anstalten“ [#24646]

BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Jansen,

nach Prüfung des Sachverhaltes muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) findet auf Rundfunkanstalten der Länder (trotz eines bundesweiten Sendeauftrags) keine Anwendung; bei dem ZDF handelt es sich um eine von den Bundesländern eingerichtete Anstalt mit dem Recht der Selbstverwaltung, die der Aufsicht einer Landesregierung untersteht. Diese Aufsicht wechselt alle 2 Jahre zwischen den Bundesländern.

Das ZDF mit seinem Sitz in Mainz untersteht dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG RP). § 3 Absatz 7 des LTranspG RP regelt, dass das Gesetz für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies im Staatsvertrag geregelt ist. Im ZDF-Staatsvertrag fehlt eine solche Regelung. Den Umstand, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aktuell nicht anspruchspflichtig sind, hat der Bun-



SEITE 2 VON 2

desbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 4. Tätigkeitsbericht (2012/2013) im Beitrag 5.15.3 kritisiert (damals noch zur alten Rechtslage in Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 5 Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz).

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland hat vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Rechtslage bereits in ihrer EntschlieÙung vom 24. Juni 2010 gefordert, das Recht auf Informationszugang auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten zu lassen, sofern nicht deren grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist (die EntschlieÙung ist abrufbar unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)).

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Becker-Adam

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.